

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0902/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **05.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. In dem beschwerdegegenständlichen Beitrag vom 26.09.2024 berichtet die Redaktion über eine namentlich genannte Musicaldarstellerin, Sängerin und Sprecherin aus Eisenach, die nun ihr erstes Album herausbringt. Der (musikalische) Lebensweg der Frau wird dargestellt. Es wird auch erwähnt, dass es sich bei dem genannten Nachnamen um einen Künstlernamen handelt. Später heißt es, die Künstlerin träume auch davon, „wieder mit einer Band auftreten zu können“. Gerne auch in der Heimat.

Was sich dort [in ihrer Heimat] politisch tue, könne man in ihrem Umfeld nicht nachvollziehen. Sie selbst allerdings schon, auch wenn sie oft anderer Meinung sei. „Die AfD ist eine demokratische Partei, also wählbar.“ Künstler hätten sich vor allem in der Corona-Zeit zu wenig positioniert. „Die Demokratie ist nicht fehlerlos“, betont die ausgewogene Eisenacherin.“

Freiheit müsse immer wieder neu erkämpft werden. Einige ihrer Songs befassten sich mit diesem Thema. In ihrer im Westen multikulturell geprägten Brust schlugen politisch ebenfalls zwei Herzen.

II. Beschwerdeführerin ist die im Beitrag namentlich genannte Künstlerin. Sie macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 3, 4, 8 und 9 des Pressekodex geltend.

Anmerkung: Die Beschwerde wurde gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf den Vortrag der Beschwerdeführerin zur Freigabevereinbarung und insoweit mögliche Verstöße gegen die Ziffern 1 und 5 des Pressekodex sowie den Vortrag zum AfD-Zitat und insoweit mögliche Verstöße gegen Ziffer 2.

Insoweit trägt die Beschwerdeführerin vor, der Redakteur habe sie telefonisch interviewt, ihre Mutter sei Zeugin für ihre Aussagen. Es sei ausgemacht gewesen, dass er ihr im Vorfeld den Artikel zum Durchlesen schicke, was er nicht getan habe.

Sie beantrage eine Richtigstellung folgender Aussagen und des Absatzes „Was sich dort politisch tut...Die AfD...“, da der Inhalt nicht der Wahrheit entspreche und aus folgenden Gründen missverständlich sei:

Sie wolle sich nicht als Künstlerin politisch instrumentalisieren lassen. Sie habe daher mit Absicht keine Partei namentlich erwähnt und wolle schon gar nicht für irgendwelche Parteien Werbung machen. Nur weil sie es akzeptiere, dass Leute Parteien wählen, die demokratisch wählbar seien, bedeute es noch lange nicht, dass sie diese auch wähle oder der gleichen Meinung sei. Eine Demokratie lebe von unterschiedlichen Meinungen und Diskussionen, und sie versuche, sich auch in andere Menschen hineinzusetzen und deren Blickwinkel zu betrachten. Es komme allerdings im Artikel so rüber, als würde sie die AfD unterstützen wollen, was nicht der Wahrheit entspreche. Sie habe gesagt, solange eine Partei demokratisch sei, sei diese wählbar.

In ihrer Brust schlugen politisch nicht zwei Herzen. Das sei sehr missverständlich formuliert, so, dass man denken würde, sie lebe im Westen multikulti, aber wähle rechte Parteien. Dies entspreche absolut nicht der Wahrheit. Sie habe eine klare politische Meinung zu diversen Themen, die übrigens privat sei und bleiben solle.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt deren Rechtsabteilung Stellung. Eingangs solle darauf hingewiesen werden, dass die Beschwerdeführerin die Beschwerdegegnerin wegen der beschwerdegegenständlichen Veröffentlichung mit anwaltlichem Schreiben vom 04.10.2024 (dies ist der Stellungnahme beigelegt) abgemahnt und zur Unterlassung aufgefordert habe. Darin heiße es unter anderem, die Beschwerdeführerin habe den Autor des Artikels noch am Tag der Veröffentlichung um Korrektur gebeten. Statt eine Reaktion abzuwarten, habe sie indes unmittelbar am darauffolgenden Tag die hier gegenständliche Beschwerde eingereicht.

Einen Tag nach der weiteren E-Mail-Korrespondenz zwischen dem Presserat und der Beschwerdeführerin am 10.10.2024, lief die in der Abmahnung gesetzte Frist ab, sodass – nach Meinung der Beschwerdegegnerin – die Beschwerdeführerin auch hier eine Reaktion hätte abwarten oder zumindest einen Hinweis auf das außergerichtliche anwaltliche Schreiben erteilen können.

1. Zur Frage der Übersendung vor Veröffentlichung

In dem der Stellungnahme beigelegten anwaltlichen Schreiben werde überdies ausgeführt, dass der Redakteur der Beschwerdeführerin zugesichert habe, dass sie sich den Artikel vor Veröffentlichung noch einmal durchlesen könne. Von einer Freigabe sei indes keine Rede. Auch der Redakteur sei lediglich von einer „Draufsicht“ ausgegangen.

[Anmerkung: In dem vorgelegten Anwaltsschreiben heißt es wörtlich: „Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass Herr [Name des Redakteurs] unserer Mandantin zugesichert hat, dass sie sich den Artikel vor Veröffentlichung noch einmal durchlesen könne. An diese Absprache hat er sich jedoch nicht gehalten. Das Falschzitat hätte auf diese Weise ohne weiteres vermieden werden können.“]

Dass der Text der Beschwerdeführerin nicht vor der Veröffentlichung übermittelt wurde, sei auf ein internes Versehen aufgrund unvorhergesehener beruflicher und privater Belastungen zurückzuführen, welches die Redaktion bedauere.

Verstöße gegen die Ziffern 1 oder 5 des Pressekodex seien allerdings vorliegend nicht ersichtlich.

Was die inhaltlichen Ausführungen auch zu politischen Fragen angehe, so habe sich die Beschwerdeführerin mit dem Redakteur im ausführlichen Gespräch über die politische Außenwirkung des Landes Thüringen nach der jüngsten Landtagswahl und ihren Standpunkt dazu geäußert. Im Zusammenhang mit einem Vergleich ihrer gesellschaftspolitischen Eindrücke aus Thüringen und Mannheim und der unterschiedlichen Wahrnehmung etwa zum Thema Migration der Menschen in Ost- und Westdeutschland habe sie sodann angegeben, dass in ihrer Brust zwei Herzen schlugen. Diese Angaben habe sie im Rahmen des offensichtlich als Interview erkennbaren Gesprächs gemacht und nicht etwa im Zusammenhang mit einer vereinbarten Vertraulichkeit.

2. Zum AfD-Zitat

In dem Gespräch zwischen der Beschwerdeführerin und dem Redakteur seien die allgemein „nicht fehlerlose Demokratie“ und die AfD als politische Kraft in Thüringen thematisiert worden. Die Beschwerdeführerin habe zu verstehen gegeben, dass zur Wahl stehende Parteien nicht per se als undemokratisch gelten dürften und sie entgegen eigenen Standpunkten auch andere Meinungen von Menschen in Thüringen nachvollziehen könne.

Nichtsdestotrotz treffe es zu, dass die Beschwerdeführerin das in Anführungszeichen gesetzte Zitat „Die AfD ist eine demokratische Partei, also wählbar“ nicht im Wortlaut getätigt habe. Aus diesem Grund hat die Beschwerdegegnerin bereits am 11.10.2024 eine entsprechende strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben, die der Stellungnahme beigefügt ist.

Aus den vorgenannten Gründen werde um Zurückweisung der Beschwerde als unbegründet gebeten. Sollte der Beschwerdeausschuss wider Erwarten einen (teilweisen) Verstoß gegen den Pressekodex annehmen, so werde im Hinblick auf die aktive Aufarbeitung der Angelegenheit und die bereits abgegebene Unterlassungserklärung angeregt, es bei der Feststellung der Begründetheit ohne Verhängung einer Maßnahme zu belassen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht eine Sorgfaltspflichtverletzung nach Ziffer 2 des Pressekodex. Wie die Beschwerdegegnerin selbst einräumt, hat sich die Beschwerdeführerin nicht wörtlich so geäußert, wie im Beitrag zitiert. Insoweit liegt ein Falschzitat vor, da die Beschwerdeführerin in direkter Rede zitiert wird.

Zudem hat der Redakteur, wie die Beschwerdegegnerin ebenfalls einräumt, der Beschwerdeführerin zugesagt, den Beitrag vorab zur Draufsicht zu senden, was aufgrund eines internen Versehens nicht geschah. Auch insoweit bejaht der Ausschuss einen Sorgfaltsverstoß.

Verstöße gegen die Ziffern 1 und 5 des Pressekodex erkennt er hingegen nicht.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>